

Antiquariats-Kataloge.

- Baer & Co., Joseph, Frankfurt a. M., Hochstr. 6:** Lager-Katalog Nr. 659: Germanistik. Gotisch — Angelsächsisch — Nordisch — Alt- und Mittelhochdeutsch — Deutsche Mundarten u. Volkskunde u. a. aus der Bibliothek des † Prof. Dr. Alfred Holder. 8°. 110 S. 2578 Nrn.
- Kunst-Auktionshaus Math. Lempertz, Buchh. u. Antiquar., Inh.: P. Hanstein & Söhne, Köln, Neumarkt 3:** Katalog Nr. 190: Sammlung Dr. Paul Wangemann †, Aachen. Kunstgewerbliche Arbeiten des 16.—18. Jahrhunderts in Gold, Silber, Bronze, Messing, Eisen, Porzellan, Ton, Fayence, Steinzeug; Textilien, Holzskulpturen, eingelegte und geschnitzte Möbel, Gemälde älterer und neuzeitlicher Meister, graphische Blätter. Lex.-8°. 95 S. 2336 Nrn. Mit 36 Bildertafeln. Versteigerung: Dienstag, den 13., bis Mittwoch, den 21. April 1920.
- Meyer's Buchh., Friedrich, Leipzig, Teubnerstr. 16:** Antiquariats-Katalog Nr. 154: Neue Folge I: Autographen — Die Deutschen Zeitschriften — Kultur — Kunst — Literatur — Mundarten — Theatergeschichte — Tirol und die Alpen — Nachtrag. Enth. u. a. die Bibliothek des Herrn R. Bredenbrücker. 8°. 41 S. 1036 Nrn.
- Müller, Friedrich, Antiquariat, München, Amalienstr. 61:** Antiquariats-Anzeiger Nr. 28. 8°. 96 S. 1840 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Am 16. März konnten der Verlag und die Buchdruckerei von Emil Schellmann in München-Gladbach auf 50 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Am 16. März 1870 übernahm Emil Schellmann die A. Niffarth'sche Sortimentsbuchhandlung in M.-Gladbach, der er wenige Jahre darauf eine Buchdruckerei und Verlag angliederte. Das Sortimentsgeschäft wurde 1877 an L. Bolge verkauft und die Buchdruckerei in neuerbaute eigene Räume verlegt. Der Gründer ist 1902 gestorben, und seitdem ist sein Sohn, Herr Emil Hermann Schellmann Inhaber der Firma. Neben eigenem Verlag wird eine umfangreiche, vom Verein Deutscher Zeitungsverleger anerkannte Annoncen-Expedition betrieben. Auch ist der Firma die Hauptvertretung der Kölnischen Zeitung, Frankfurter Zeitung und Hamburger Nachrichten übertragen worden.

»Königsberg i. Pr. gehört noch nicht zu Polen.« — Zu der unter dieser Überschrift in Nr. 53 des Vbl. erschienenen Mitteilung wird uns aus dem Leserkreise geschrieben: Das 1848 von Flüchtlingen gegründete Polnische National-Museum in Kapperswil am Zürichsee enthält unter vielem anderen auch sehr interessantes statistisches Kartenmaterial über Polen. Dabei ist Königsberg, wie überhaupt ganz Ostpreußen, zu Polen gerechnet, und so sind die Angaben über Produktion, Schulen, Landwirtschaft usw. natürlich irreführend, denn man vermutet danach in Polen einen viel besseren Kulturzustand, als er wirklich dort ist. Die Statistiken stammen alle aus den letzten zwanzig Jahren.

Eine polnische Volksuniversität. — Wie die »Gazeta Glatynda« meldet, ist das Hotel »Reichshof« in Allenstein in polnische Hände gelangt. Es soll dort eine polnische Volksuniversität von dem ermländischen Komitee, Schulabteilung, eröffnet werden. Der Lehrplan ist auf polnischen Sprachunterricht, polnische Geschichte und Geographie beschränkt, sodas die Bezeichnung Universität reichlich hoch gegriffen ist.

»einheits-rechtsschreibung.« — Da soll den Geistern von gestern und heute wieder einmal tüchtig eingeheizt werden! Nur schmeckt die Sache zu sehr nach — Dadaismus, wenn man die Wortbilder betrachtet, die unter der projektierten »Neuordnung« entstehen. Die Regierung dürfte das am schnellsten erfahren, wenn ihre Gesetze und Verordnungen im braven Staatsbürger statt tiefen Ernstes, oft nur Lachsalven erwecken. Hier tut's nicht der Gesetzgeber! Hier dürfen nur unsere Sprachkünstler, unsere bedeutendsten Dichter und unsere ersten Sprachgelehrten Autorität sein. Die frage man. Sie werden aber, davon bin ich überzeugt, keine Schriftsprache befürworten, die an »Dada« erinnert, und an jenes Börsenblattinserat vom 18. Februar d. J., das den Untertitel führte: »dilettanten erhebt euch!«

Celle.

M. Müller.

Wiederverwendung von Zeitungs-Makulatur. — Die Papiernot hat bei vielen Zeitungslesern wieder die Frage aufgeworfen, ob neues Zeitungspapier nicht zweckmäßig aus den gelesenen und bei Seite gelegten Zeitungen hergestellt werden kann. Die »Kölnische Volkszeitung«, die sich kürzlich mit dieser Angelegenheit befahte, wies darauf hin, daß große Mengen von altem Zeitungspapier zur Herstellung von Pappen und Packpapier verwandt (»verfollert«) würden. Die Technik habe sich auch mit der Aufgabe befaßt, aus dem Grund-

stoff — den alten bzw. gelesenen Zeitungen — wieder weißes Zeitungspapier herzustellen. Diese Aufgabe ist von der Technik gelöst und in der Praxis vor und während des Krieges in der Papierfabrikation mehrfach ausprobiert worden. Es hat sich aber, wie erstklassige Fachleute erklärt haben, dieses Projekt aus mancherlei technischen Rücksichten als undurchführbar erwiesen. Ein Grund war auch der, daß man nicht wußte, womit man mit der Menge Drucker-schwärze, die auf dem Zeitungspapier klebt, nachdem sie chemisch von demselben entfernt war, bleiben sollte, da die entstehenden Abwässer in Bäche und Ströme nicht abgeleitet werden konnten und durften, weil die betreffende Aufsichtsbehörde hiergegen pflichtgemäß Einspruch erhob. Leider läßt sich also der anscheinend naheliegende Gedanke einer Gewinnung von neuem Zeitungspapier aus alter Makulatur einstweilen noch nicht in die Tat umsetzen. Vielleicht gelingt es der Industrie, die Farbenscheidung usw. für industrielle Zwecke nutzbar zu machen, statt als Abwässer fortzuleiten. d.

Zur Frage der Erhöhung der Druckpreise. — Der Verlag Gersbach & Sohn, Berlin W. 35, hat in einer Druckpreisangelegenheit einen Schiedspruch ersucht, den wir, da er für den Verlagsbuchhandel von erheblichem Interesse ist, wörtlich hier wiedergeben:

In der Schiedsgerichtssache der Firma Gersbach & Sohn, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Fritz Gersbach jun., gegen die Firma . . . wegen Druckkosten hat das Schiedsgericht, bestehend aus den Herren Regierungsrat Heinrichs aus Grünau, Mittelstr. 5 als Obmann des Schiedsgerichts, Buchdruckerbesitzer Louis Stein aus Grünau-Dahme Forst als Schiedsrichter, benannt von der Klägerin, Buchdruckerbesitzer Ernst Listwitz aus Berlin, Neue Grünstr. 30, als Schiedsrichter benannt von der Beklagten, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1920 den folgenden Schiedspruch gefällt:

Die Parteien sind an den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag gebunden; ein Aufschlag auf die vereinbarten Preise steht der Beklagten bis zum 31. März 1920 nicht zu.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die Beklagte. Der Streitwert wird auf M. 3000.— festgesetzt.

Tatbestand.

Die Klägerin schloß mit der Beklagten im September 1919 einen bis zum 31. März 1920 laufenden Vertrag über den Druck der Zeitschrift für Staats- und Selbstverwaltung. Bezüglich der Preise war nur der Vorbehalt gemacht, daß beim Eintreten günstigerer Verhältnisse ein Abbau der Preise vor Ablauf des Vertrags eintreten sollte. In dem Vertrage war ferner die Einsetzung eines Schiedsgerichts für alle aus dem Vertrage sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten vorgesehen. Die Zusammenfassung des Schiedsgerichts ist gemäß der Schiedsklausel erfolgt und von beiden Parteien anerkannt. Der Endtermin (31. März 1920) des Vertrags war festgesetzt mit Rücksicht darauf, daß bis dahin der Vertrag mit den Buchdruckern lief, auf Grund dessen die Beklagte kalkuliert hatte. Die Arbeiterschaft hat aber die Beklagte unter Bruch des Tarifvertrags gezwungen, erhebliche Erhöhungen der Löhne zu bewilligen. Da die Beklagte sich vertragsgemäß zu einer Ermäßigung der Preise verpflichtet hat, falls die Verhältnisse sich günstiger gestalten würden, so glaubte sie daraus auch das Recht herleiten zu können, eine entsprechende Erhöhung der Preise zu beanspruchen, wenn, wie es geschehen ist, die Kalkulationsgrundlagen ohne ihr Verschulden sich erheblich zu ihren Ungunsten verschieben würden. Sie hat daher am 20. Dezember 1919 von der Klägerin einen vom 1. Januar 1920 an gültigen Teuerungszuschlag von 33 1/2% auf die vertraglich festgesetzten Preise verlangt, welcher annähernd dem Mehrbetrag ihrer Unkosten entspricht. Die Klägerin hat dies abgelehnt mit dem Hinweis auf den Wortlaut des bis zum 31. März 1920 laufenden Vertrags und darauf, daß die Forderung der Beklagten ihr zu spät zugegangen sei, um noch eine Erhöhung der Abonnementspreise zum 1. Januar bei der Postverwaltung anmelden zu können — diese verlangt hierfür eine Frist von vier Wochen —, daß sie also keine Möglichkeit gehabt habe, die erhöhten Druckkosten auf die Abonnenten abzuwälzen. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur genauen Innehaltung des Vertrags zu verurteilen, während die Beklagte beantragt, ihr den Aufschlag von 33 1/2% auf die vertraglich festgesetzten Preise zuzustehen.

Entscheidungsgründe.

Die in dem Vertrage angegebenen Preise sind von der Beklagten anerkannt. Die Klägerin hat diesen Preisen entsprechend die Abonnementsätze für ihre Zeitschrift bestimmt. Wenn die Beklagte auch der Gewalt weichen die Löhne hat erheblich erhöhen müssen, so kann doch der Vertragsbruch von seiten der Arbeitnehmer der Beklagten dieser nicht die Berechtigung geben, ihrerseits sich der Innehaltung der Verträge, die sie ihren Auftraggebern gegenüber verpflichten, ohne deren Zustimmung zu entziehen. Die Beklagte hätte angesichts der gegenwärtigen schwankenden Verhältnisse mit Lohnerhöhungen rechnen